

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 506 d - 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 506 für ein Gebiet nördlich der Hansastraße von Haus Nr. 112 bis zur Einmündung der Straße Mausegatt und südlich der Eisenbahnlinie Bahnhof Gelsenkirchen - Wattenscheid/Bochum - Präsident - Gewerbegebiet Hansastrasse - und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 506 a -1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 506

Der Bebauungsplan Nr. 506 ist seit dem 27.09.82 rechtsverbindlich.

Er setzt im wesentlichen gewerbliche Bauflächen, sowohl als GI als auch als GE-Gebiet fest, die günstig an das regionale Straßennetz angebunden sind. Diese Ausweisung soll u. a. der Verbesserung der Produktionsstrukturen der in Bochum ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe dienen und zur Ansiedlung produktivitätssteigernder, wachstumsintensiver und strukturflexibler Betriebe beitragen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 506 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben geschaffen worden.

Bisher in diesem Bereich bestehende verkehrliche Probleme konnten durch die im Bebauungsplan vorgesehene Verlängerung der Hansastrasse nahezu vollständig entschärft werden.

Derzeit ist das Gebiet über die verlegte Hansastrasse an die A 40 angebunden. Nach Realisierung des Knotenpunktes Westtangente/A 40 wird eine optimale äußere Erschließung vorhanden sein, die auch zur Attraktivierung des Gewerbegebietes beiträgt.

Im Rahmen einer vereinfachten Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) (Bebauungsplan Nr. 506 a; rechtsverbindlich seit dem 12.08.83) ist die Planstraße A ca. 110 m in östliche Richtung verschoben worden um die Erschließung günstiger zu gestalten und einen echten Kreuzungsbereich Hansastrasse/Planstraße A zu erreichen.

Verhandlung mit Kauf- und Bauinteressenten haben ergeben, daß zur Erschließung der noch unbebauten Gewerbefläche nordöstlich des Kreuzungsbereiches Hansastrasse Planstraße A (heute Gewerbestraße) eine zusätzliche Erschließungsstraße notwendig ist.

Um eine möglichst große Fläche der Grundstücke für eine Bebauung nutzen zu können, ist eine Niveauregulierung notwendig.

Die in den Bebauungsplänen Nr. 506 und 506 a enthaltene Kanaltrasse wird aufgegeben. Eine neue Kanaltrasse verläuft ausgehend von der Gewerbestraße in der neuen Erschließungsstraße. Die östliche Verlängerung über die Erschließungsstraße hinaus bis zur Eisenbahn ist im Bebauungsplan Nr. 506 d festgesetzt.

Durch die vereinfachte Änderung sollen die Ausweisungen der Bebauungspläne Nr. 506 und 506 a entsprechend geändert werden.

Von der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Kosten für die geänderte Erschließung betragen

Die Kosten für die geänderte Erschließung betragen

1. für den Straßenbau: 500 000 DM (Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Hpl. 1994 bei der Hst. 1 790 950 071 zur Verfügung)
2. für den Kanalbau: 2 600 000 DM (Die Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept Nr. 491 ab 1995 vorgesehen)."